

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0273/20	28.07.2020
zum/zur		
F0144/20 Fraktion CDU/FDP SR Schwenke		
Bezeichnung		
Baumaßnahme Fußweg in der Königstraße Höhe Friedhof		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	11.08.2020	

Am 09.07.2020 wurde im Stadtrat die Anfrage F0144/20 gestellt zu der die Stadtverwaltung wie folgt Stellung nimmt:

1.) Wieso wird der Fußweg auf der Südseite der Königsstraße errichtet und nicht etwa auf der Nordseite verlängert?

Nach mehrmaligen schriftlichen Nachfragen der Synagogen-Gemeinde zu Magdeburg befürwortete die Stadtverwaltung den Bau eines fehlenden Gehweges im genannten Abschnitt, da das öffentliche Interesse darin besteht, für erschlossene Grundstücke sichere Anbindungen in Form von Zuwegungen bzw. Gehwegen zu schaffen.

Vorgesehen war die Anlage eines ca. 110 m langen Gehweges in Höhe des Friedhofes, der durch den Anschluss an den vorhandenen Gehweg Höhe Apfelstieg den Netzschluss für den Fußgängerverkehr bildet.

Ein möglicher Gehwegausbau auf der Nordseite wurde im Vorfeld geprüft.

Auf dieser Seite stehen in den Nebenanlagen nur Breiten von max. 2.00 m zur Verfügung. Da für den geplanten Gehweg einschließlich Sicherheitsraum eine Breite von 2.50 m vorgesehen war und starke Höhendifferenzen zwischen Fahrbahn und den angrenzenden Grundstücken zu verzeichnen sind, kam ein Ausbau auf der Nordseite nicht in Frage.

Des Weiteren befinden sich in dem schmalen, ungebundenen nördlichen Seitenstreifen Treppenanlagen zu den Gärten, die ebenfalls im Baufeld des Gehweges zum Liegen gekommen wären.

2.) Wurde bei der Planung die Situation der anfallenden Regenwassermengen in Richtung Ortslage Ottersleben berücksichtigt bzw. mit welchen Maßnahmen wird der nun endgültige Wegfall des ehemaligen Entwässerungsgrabens kompensiert?

Im Bestand befanden sich entlang des Friedhofes zwischen An der Wanzleber Chaussee bis ca. 20 m hinter der Einmündung Apfelstieg keine Entwässerungsmulden bzw. -gräben. Vielmehr war das Gelände friedhofseitig ansteigend, so dass anfallendes Niederschlagswasser dort nicht versickern konnte.

Hinter der Einmündung Apfelstieg und Am Birnengarten ist eine leichte Ausmuldung der Grünfläche im Bestand erkennbar, die jedoch nur als breitflächige Versickerung angerechnet werden kann. Erst ab der Einmündung Am Birnengarten ist ein Straßenseitengraben vorhanden.

Nach der Überflutung am Autohaus Rogge im Jahr 2015 wurde der vorhandene Straßenseitengraben nachprofilert und reguliert, da dieser versottet war.

Im Zuge der Planung zum Ausbau des Gehweges wurden wassertechnische Berechnungen durchgeführt, bei denen die vorhandene Fahrbahn und der geplante Gehweg Berücksichtigung fanden.

Um die vorhandene Versickerungsrate zu erhöhen, wurde die vorhandene Mulde um ca. 50 m verlängert und in einer Tiefe von 30-50 cm bis zur Zufahrt Friedhof geplant, so dass das anfallende Oberflächenwasser in die geplante Mulde abgeleitet und bis zum Tiefpunkt an der Wanzleber Chaussee geführt wird.

Vor Baubeginn der Baumaßnahme fanden Baugrunduntersuchungen statt. Im Ergebnis dieser wurde festgestellt, dass im Baubereich bindig humose Mischbodenauffüllungen und Lößschichten anstehen, die nur bedingt zur Versickerung geeignet sind. Aus diesem Grund wurde unter der Mulde eine Kiesrigole vorgesehen und zur gezielten Ableitung in versickerungsfähige Schichten Sickerschlitze hergestellt, die einen hydraulischen Anschluss ermöglichen.

Um auch stadtauswärts weitere Versickerungsflächen zu schaffen, plant die Stadtverwaltung im Nachgang der Baumaßnahme im Anschluss an den geschaffenen Gehweg bis Ortsausgang eine konstruktive Versickerungsmulde anzulegen, die Starkregenereignisse zumindest kurzzeitig mit aufnehmen kann.

3.) Wieso wurden die Anwohner erst kurz vor Fertigstellung über eine beitragsauslösende Baumaßnahme informiert und nicht, wie vorgeschrieben, im Vorfeld?

Eine Bürgerinformationsveranstaltung mit anschließender Zustimmungsabfrage ist formal nicht notwendig, da die vorgesehene Baumaßnahme nicht den gesamten vorhandenen Straßenraum betrifft. Derzeit wurde lediglich ein 110 m langer Gehweg auf der südlichen Seite in Höhe des Friedhofs hergestellt. Daher unterliegt diese bauliche Maßnahme auch nicht dem Zustimmungsvorbehalt gemäß §2 Abs.4 Straßenausbaubeitragssatzung (SABS).

Da die Baumaßnahme nicht den gesamten vorhandenen Straßenraum umfasst, ist hinsichtlich der Informationspflicht der §2 Abs.3 SABS maßgeblich. Nach diesem erfolgt bei beitragsauslösenden straßenbaulichen Maßnahmen in Teillängen bzw. Teileinrichtungen die Information der später Beitragspflichtigen in schriftlicher Form (siehe Informationsschreiben vom 29.06.2020 – Anlage 1).

Der Baubeginn war gemäß durchgeführter Ausschreibung für den 10.08.2020 vorgesehen. Aufgrund einer zügigen Vergabe, freier Kapazitäten der bezuschlagten Baufirma und frühzeitiger Erteilung einer Sperrgenehmigung ergab sich in diesem Fall ausnahmsweise ein früherer Baubeginn (22.06.2020) als der geplante. Aufgrund dessen kam es zur Überschneidung der Information mit dem Baubeginn.

4.) Wieso wurde überhaupt noch ein solches Schreiben verschickt, obwohl bekanntermaßen eine Novellierung der entsprechenden Vorschriften kurzfristig zu erwarten war?

Ungeachtet der politischen Diskussionen/Bestrebungen in Sachsen-Anhalt gibt es eine eindeutige Rechts- und Gesetzeslage – nämlich die Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen, an welche die Landeshauptstadt Magdeburg gebunden ist – §6 KAG-LSA i. V. m. SABS.

Auch wenn sich die kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen seitens der Landesregierung derzeit in Überarbeitung befinden, gibt es bis zu dieser eventuell zukünftigen Gesetzesänderung – womit frühestens im Herbst 2020 gerechnet werden könne – keinen Grund, dass die Landeshauptstadt Magdeburg formal notwendige Informationspflichten hinauszögert bzw. damit „abwartet“.

Nach aktueller Rechtslage sind die Baumaßnahmen beitragsfähig und somit besteht weiterhin die Informationspflicht – in diesem Fall in Form eines Informationsschreibens.

Dr. Scheidemann

Anlagen:

S0273/20 Anlage 1 Königstraße Infoschreiben

S0273/20 Anlage 2 Gehwegneubau Königstraße Lageplan